

Bundessozialgericht kippt Ausschluss vom Kindergeld für UMF und unbegleitete junge Erwachsene mit humanitärem Aufenthalt

Mail vom 05.05.2015

Bundessozialgericht kippt Leistungsausschluss vom Kindergeld für UMF und unbegleitete junge Erwachsene mit § 25 Abs. 5 AufenthG (und § 23a, § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4, § 25 Abs. 4a und b)

Und schon wieder musste ein Bundesgericht als Korrektiv des Gesetzgebers einschreiten: Das Bundessozialgericht hat heute erfreulicherweise entschieden, dass Kindergeld nach BKGG von Personen mit einer AE nach § 25 Abs. 5 (und damit auch mit § 23a, § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4, § 25 Abs. 4a und b) AufenthG auch dann bezogen werden kann, wenn sie nicht erwerbstätig sind (was vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG verlangt wurde). Dies dürfe jedenfalls dann nicht verlangt werden, wenn es sich um einen jungen Menschen handle, der entweder noch gar nicht arbeiten dürfe oder wegen eines Schulbesuchs nicht arbeiten könne.

Aus der [Medieninformation](#):

"Ein Gesetz darf nichts verlangen, was rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Kinderarbeit ist in Deutschland im Grundsatz gesetzlich verboten. Elternlosen beziehungsweise unbegleiteten ausländischen Kindern darf deshalb Kindergeld für sich selbst nicht allein mit der Begründung versagt werden, sie seien im Anspruchszeitraum nicht erwerbstätig (gewesen). Ein solches Kind kann vielmehr Kindergeld für sich selbst verlangen, wenn es die geforderten drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland sowie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufweisen kann, solange es aufgrund seines geringen Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder ihn danach sein Schulbesuch an einer Erwerbstätigkeit hindert."

Die Bundessozialrichter sind gnädig mit dem Gesetzgeber und halten ihm zugute: "Der Senat ist überzeugt, dass der Gesetzgeber diese besondere Konstellation elternloser beziehungsweise unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die für lange Zeit nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, übersehen und deshalb versehentlich nicht geregelt hat."

Genau das jedoch darf getrost bezweifelt werde. Gerade bei den Familienleistungen (wie auch bei der Ausbildungsförderung) hält der Gesetzgeber seit vielen Jahren an absurden ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen fest, obwohl diese zum Teil bereits für verfassungswidrig erklärt worden sind ([wie etwa beim Elterngeld](#)), oder beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind ([wie beim Kindergeld nach EStG](#)) oder teilweise europarechtswidrig ([wie beim Kindergeld](#)) oder jedenfalls integrationspolitisch kontraproduktiv sind (wie bei der [Ausbildungsförderung](#)). Dies alles ist seit langem bekannt. Der Gesetzgeber sieht dennoch bislang keinerlei Handlungsbedarf, die verschiedenen Leistungssysteme von überkommenen ausländerrechtlichen Ausschlussregelungen zu

entrümpeln - und dies leider nicht "versehentlich"...

Mit lieben Grüßen

Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA
Flüchtlingshilfe)
Südstraße 46
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26

Mob: 01578 0497423

Fax: 0251 14486-20

voigt@ggua.de

www.ggua.de

www.einwanderer.net